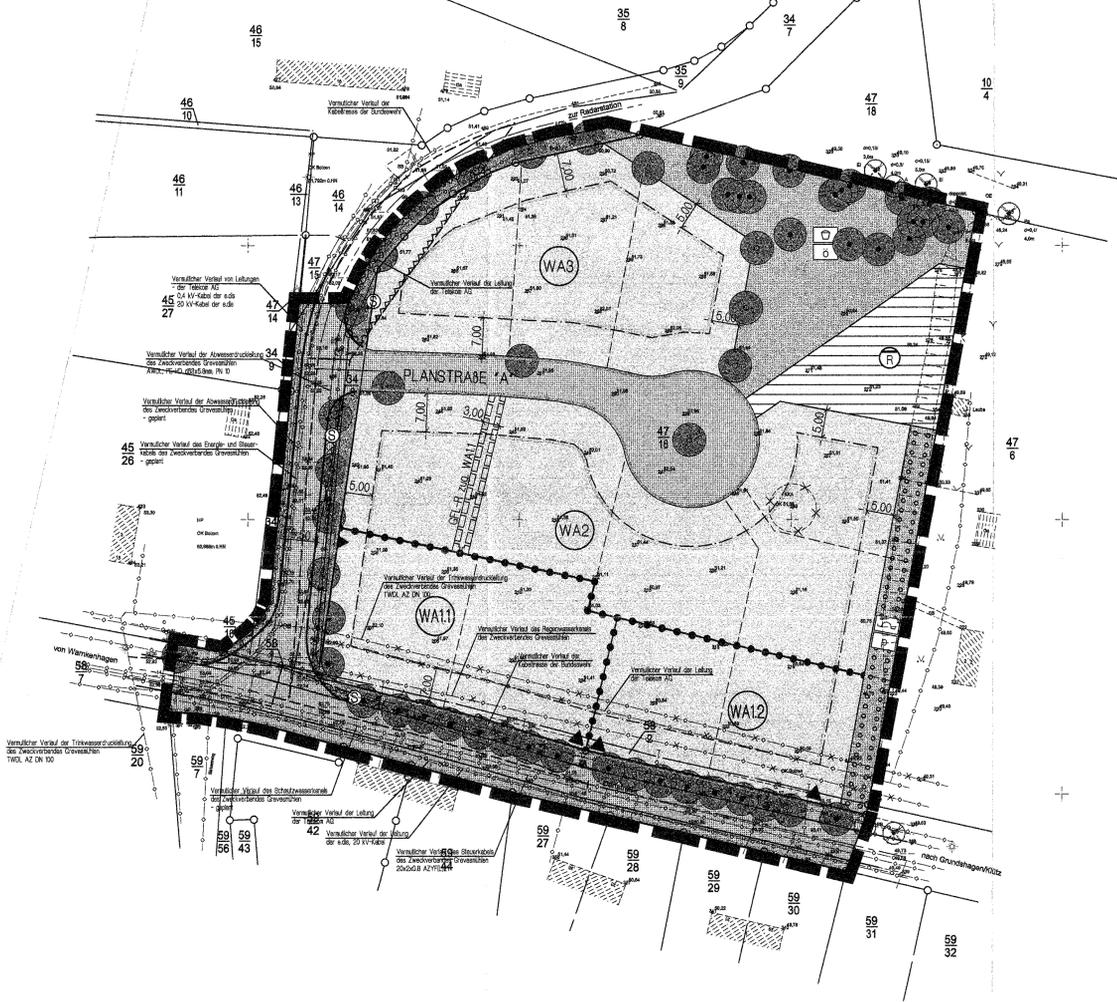


SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2 DER GEMEINDE ELMENHORST FÜR DAS GEBIET "ZUR STEILKUSTE"

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Bebauungsplanung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1990 (BzBl. I S. 10), soweit durch die Investitionsentscheidungen zur Verkehrsplanung vom 12. Oktober 2000 (S. 1) und vom 22. Januar 1995 (S. 1) geändert worden ist.

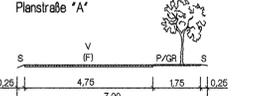


M 1 : 500

ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

WA1+WA12		WA2+WA3	
WA	WA	WA	WA
0,25	0,25	0,25	0,25
TH _{max} = 3,80m			
FH _{max} = 9,00m			

EMPFEHLUNG FÜR STRASSENPROFIL



LEGENDE

V - Verkehrsberuhigter Bereich
 F - Farbfläch
 P - Parken
 S - Schotterstreifen
 GR - Grün

TEIL B - TEXT

- I. PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2 DER GEMEINDE ELMENHORST FÜR DAS GEBIET "ZUR STEILKUSTE"**
 (§ 9 Abs. 1 und 2 BauG)
- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauG)
 In den Allgemeinen Wohngebieten sind die Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 3, 4 und 5 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und deshalb nicht zulässig.
- 2. GARAGEN, ÜBERDACHTE STELLPLATZE**
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauG, § 12 BauNVO)
 Garagen, überdachte Stellplätze und Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbauten Grundstücksflächen zulässig. Dabei gelten die §§ 12 Abs. 1, 2, 3 Abs. 3 BauNVO. Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch überdachte Stellplätze und Garagen ist nach § 23a Abs. 3 BauNVO im Plangebiet zulässig.
- 3. NEBENANLAGEN**
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauG, §§ 12 und 14 BauNVO)
 Nebenanlagen sind innerhalb des Plangebietes auch außerhalb der überbauten Grundstücksflächen zulässig.
- 4. ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNUNGSBAUEN**
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauG)
 Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in den Einzelhäusern wird mit maximal 2 Wohnungen begrenzt. Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Doppelhäusern wird mit maximal 2 Wohnungen in Doppelhäusern begrenzt.
- 5. HOHENLAGE**
 (§ 9 Abs. 2 BauG)
 Die konstruktive Stockhöhe darf eine Höhe von 0,50 m über den Bezugspunkt nicht überschreiten. Der Erdgeschossboden ist jedoch auch nicht unter dem Bezugspunkt liegen. Das Maß der Stockhöhe bezieht sich auf den vertikalen Abstand zwischen der Erdgeschossbodenoberfläche und dem Bezugspunkt. Die Stockhöhe ist der Schrittpunkt von oberer Ebene Erdgeschossboden (Robbau) und aufliegender Mauerwerk. Die Traufhöhe darf maximal 3,80 m betragen. Die Traufhöhe ist der Schrittpunkt der Dachhaut mit dem aufliegenden traufseitigen Mauerwerk.
 Als unterer Bezugspunkt sind Höhenangaben - Traufhöhe, Flurhöhe, Sockelhöhe - wird die Höhe des Geländes des für die Überbauung vorgesehenen Grundstücks festgesetzt. Ausnahmen von den Festsetzungen zur Höhenangabe sind zulässig, wenn die Einhaltung zu einer unzumutbaren Härte führen würde. Die Ausnahme von der Höhenfestsetzung darf jedoch nicht zu einer Verringerung der städtebaulichen Grundzüge der Planung führen.
- 6. MINDESTGRUNDSTÜCKSGRÖßE**
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauG)
 Für Doppelhäuser wird eine Mindestgrundstücksgröße von 800 qm festgesetzt, wobei jeweils 300 qm auf eine Doppelhausfläche entfallen müssen. Für Einzelhäuser wird eine Mindestgrundstücksgröße von 500 qm festgesetzt.
- 7. VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN - SICHTFLÄCHEN**
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauG)
 Innerhalb der von Bebauung freizuhaltenden Sichtflächen sind Sichtbehinderungen mit einer Höhe von mehr als 0,70 m über der Fahrbahnhöhe unzulässig.
 Zulässig sind einzelne hochstammige Bäume mit einer Kronenansatzhöhe über 2,60 m. Bei kleinen Sichtflächen entfällt die Randspalte.
- 8. FLÄCHEN FÜR DIE ABWASSERBESEITIGUNG**
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauG)
 Innerhalb des Plangebietes festgesetzte Flächen für die Abwasserbeseitigung sind für die Aufnahme des von den Straßen anfallenden Oberflächenwassers vorzusehen. Die Zufahrt ist von der öffentlichen Straße zu ermöglichen. Die Aufnahme des anfallenden Oberflächenwassers von den Grundstücken hat auf diesen selbst zu erfolgen, sofern eine Ableitung nicht in zentrale Abwassersysteme möglich ist. Entsprechende Vorkehrungen zur Aufnahme und Rückhaltung anfallenden Oberflächenwassers sind auf den Grundstücken zu schaffen.
- 9. OBERFLÄCHENWASSERABLEITUNG**
 Innerhalb des WA12-Gebietes erfolgt eine grundstückbezogene Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers. Das anfallende Oberflächenwasser der Gebiete WA1, WA2 und WA3 ist über Leitungssysteme dem Regenwasserklärbecken zuzuführen.
- II. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUßERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN**
 (§ 9 Abs. 4 BauG in Verbindung mit § 86 LBauO M-V)
- 1. DÄCHER**
 Die Dächer sind als symmetrische Dächer auszubilden und nur in rot oder antrichfarbener Hartdachdeckung zu decken. Die Dachneigungen sind zwischen 40° und 46° vorzusehen. Giebel- und schräg liegende Dachneigungen sind nicht zulässig (auszuschließen sind gasere Dachziegel, zulässig sind eingetragene Dachziegel). Bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Nebenanlagen sind die Festsetzungen zur Dachneigung und Dachdeckung nicht zwingend.
- 2. AUßENWÄNDE**
 Innerhalb des Plangebietes sind Außenwände als Verblendenmauerwerk, als gestupte Fassade und als Holzständer zulässig. Bei verputzten Außenwänden sind Außenwände aus Holz sind nur mit heller pastellfarbener Farbgebung in den Farben weiß, beige, creme, naturgrün, gelb oder rot zulässig.
 Der Dachstuhl ist unzulässig.
 Nicht zulässig sind hochglänzende Baustoffe, wie Edelmetalle, emaillierte Elemente, Flecken.
- 3. ABFALLEBEHALTER**
 Innerhalb des Geltungsbereiches sind Abfallbehälter auf den eigenen Grundstück unterzubringen.
 An Entsorgungsort sind die Abfallbehälter für die getrennte Entsorgung bereitzustellen. Für die Entsorgung sind die Abfallbehälter zu kennzeichnen. Die Abfallbehälter sind Entsorgungsort bei den gesondert gekennzeichneten Müllbehältersammelplätzen bereitzustellen.
- 4. BEFESTIGUNG VON FLÄCHEN AUF PRIVATEN GRUNDSTÜCKEN**
 Die Befestigung von privaten Stellplätzen und deren Zufahrt sowie von Zufahrten zu Garagen ist mit wasserundurchlässigen Materialien und/oder Rasengittersteinen und/oder grobkörnig verlegtem Splittgestein ohne Fugenverglasung zu gestalten. Ein wasserundurchlässiger Unterbau ist nicht zulässig.
- 5. WERBEANLAGEN**
 Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung zulässig im Plangebiet sind Werbeanlagen nur als Schilder an den Hauswänden oder freistehend bis zu einer Größe von 0,30 x 0,80 m (0,8 m) zulässig. Es dürfen keine selbstleuchtenden Werbeanlagen verwendet werden.
- 6. BAUKORPERGESTALTUNG VON DOPPELHÄUSERN**
 Doppelhäuser eines Doppelhauses sind hinsichtlich der Ansicht, Gestaltung und Materialwahl gleichartig zu gestalten.
- 7. FESTSETZUNG ZU BURGELDERN**
 Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gesetzlichen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V und kann mit Bußgeld geahndet werden.
- II. GRUNDREINLEGUNG**
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauG und Abs. 6 BauG in Verbindung mit § 86 BlnatschO)
- 1. FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN**
 Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind als geschlossene Gehölzflur (Reihe) auszubilden und mit standortgerechten heimischen Gehölzen zu bepflanzen. Es ist ein Pflanz- und Reihenzustand von 1,00 m vorzusehen. Alle 5-10m ist eine Überhälle zu setzen. Folgende Arten sind zu verwenden:
 Bäume 1. Ordnung: Stiel-Eiche (Quercus robur),
 Bäume 2. Ordnung: Laubbäume (z.B. 200-225): Hainbuche (Carpinus betulus),
 Feld-Ahorn (Acer campestre),
 Straucher (20-40cm): Einrigeliger Weiden (Salix caprea), Hasel (Corylus avellana),
 Schilf (Phragmites australis), Pfeifenuhrchen (Erythronium europaeum), Hartriegel (Cornus sanguinea), Rote Heckenrose (Rosa xyostema).
- 2. EINWISSEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN**
 Die mit Erhaltungsgeboten belegten Einzelbäume sind dauernd zu erhalten. Bei Abgang einzelner Gehölze ist eine Ersatzpflanzung mit standortgerechten und heimischen Gehölzen vorzunehmen.
- 3. ANPFLANZUNGEN VON EINZELBÄUMEN**
 Entlang der Dorfstraße sind in Ergänzung der vorhandenen Obstbaumreihe - bestehend aus Kirschen - ebenfalls einzelne Kirschbäume zu pflanzen. Es sind 3x verpflanzte Hochstämme zu verwenden.
 Im Bereich der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz und entlang der Erschließungsstraßen sind teilweise folgende Gehölze zu pflanzen: Schwedische Mehlbeere (Sorbus intermedia), Gemeine Mehlbeere (Sorbus aria), Silber-Ahorn (Acer saccharinum). Es sind 3xv. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 16-18 cm zu verwenden.
- 4. SONSTIGE GRÜNFLÄCHEN**
 Im südlichen Teil der Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz ist Rasen anzulegen. Dieser ist ständig kurz zu halten. Die übrigen Grünflächen, die nicht für den Spielplatz genutzt werden, sind der freien Sukzession zu überlassen.
- IV. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE**
 (§ 9 Abs. 6 BauG)
- 1. VERHALTEN BEI BODENKALKFUNDEN**
 Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DStBG Mecklenburg-Vorpommern die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Erdarbeiter, der Leiter der Arbeiten, der Grundigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Fund des Fundes erkennen. Die Vorrichtung erfolgt 9 Werktage nach Zugang der Anzeige.
- 2. ANZEIGE DES BAUBEGINNS BEI ERDARBEITEN**
 Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuelle auftretende Funde gemäß § 11 DStBG Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden.
- 3. VERHALTENSWEISE BEI UNNATÜRLICHEN VERFÄHRUNGEN BZW. GERUCHEN DES BODENS**
 Sollten während der Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landesamt für Bodendenkmalpflege zu informieren. Grundstücksbesitzer sind als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenschutts oder Bauabfalls verpflichtet. Sie unterliegen damit gesondert der Anzeigepflicht.
- 4. MUNITIONSFUNDE**
 Ungeplant auftretende erforderliche Sondermaßnahmen im Plangebiet durchführen zu können, ist bis ca. 4 Wochen vor Baubeginn des Landesamt für Katastrophenschutz für Absprachen zu technischen Details und entsprechenden Vereinbarungen zu benachrichtigen. Werden bei Erdarbeiten fundierte Hinweise auf Munitionsfunde festgestellt, ist umgehend die örtliche Ordnungsbehörde oder die zuständige Polizeidienststelle und der Munitionsbegleitsdienst Mecklenburg-Vorpommern zu benachrichtigen.
- 5. GEHOLZSCHUTZ**
 Die DIN 19920 "Schutz von Blüten, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" ist anzuwenden.

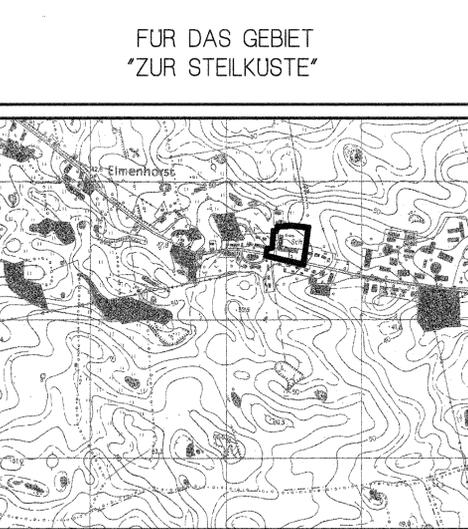
VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 18.06.2000. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Ablegung vom 18.06.2000 erfolgt.
 Elmenhorst, den 18.06.02 (Siegel) Bürgermeister
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach Par. 3 Abs. 1 Satz 1 BauG ist am durchgeführt worden.
 Elmenhorst, den 18.06.02 (Siegel) Bürgermeister
3. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.
 Elmenhorst, den 18.06.02 (Siegel) Bürgermeister
4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 18.06.2001 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 Elmenhorst, den 18.06.02 (Siegel) Bürgermeister
5. Die Gemeindevertretung hat am 18.06.2000 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 Elmenhorst, den 18.06.02 (Siegel) Bürgermeister
6. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 18.06.2001 bis zum 23.06.2001 während der Dienststunden nach Par. 3 Abs. 2 BauG öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, das Bedenken und Anregungen während der Auslegungsrund von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Ablegung vom 18.06.2001 erfolgt.
 Elmenhorst, den 18.06.02 (Siegel) Bürgermeister
7. Der katastermäßige Bestand an wird als richtig dargestellt. Hinsichtlich der legerlichen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgt, da die rechtsverbindliche Flurkarte in Maßstab 1:..... vorliegt. Regreßansprüche können nichtabgeleitet werden.
 Elmenhorst, den 18.06.02 (Siegel) Bürgermeister
8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 18.06.2002 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 Elmenhorst, den 18.06.02 (Siegel) Bürgermeister
9. Der Bebauungsplan Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 18.06.2002 von der Gemeindevertretung als Sitzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 2 wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 18.06.2002 geneigt.
 Elmenhorst, den 18.06.02 (Siegel) Bürgermeister
10. Der Bebauungsplan Nr. 2 ist nach § 6 Nr. 2 Ag - BauG M-V i.V. mit § 1 AnVO am den Landrat des Landesamtes Nordwestmecklenburg angezeigt worden. Dieser hat die Verfügung über die
 - keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht, oder
 - geltend gemachten Rechtsverstoße behoben worden sind.
 Elmenhorst, den (Siegel) Bürgermeister
11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungswidrigen Beschluß der Gemeindevertretung vom erlassen, die Hinweise sind beachtet.
 Elmenhorst, den (Siegel) Bürgermeister
12. Die Bebauungsplanung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgeteilt.
 Elmenhorst, den (Siegel) Bürgermeister
13. Die Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 2 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am öffentlich erfolgt. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (Par. 25 Abs. 2 BauG) und weiter auf Fälligkeiten und Erlöschen von Erhebungsansprüchen (Par. 14 BauG) hingewiesen worden.
 Die Satzung ist an Kraft getreten.
 Elmenhorst, den (Siegel) Bürgermeister

ZEICHENERKLÄRUNG

- ### I. FESTSETZUNGEN
- | | | |
|--|---|--|
| | Erläuterung
DE FÜR DIE BEBAUUNG VORGESCHENEN FLÄCHEN NACH DER BESONNENEN ART DER BAULICHEN NUTZUNG | Rechtsgrundlagen
Par. 9 (1) 1 BauG |
| | Allgemeine Wohngebiete (gem. § 4 BauNVO) | |
| | ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG | Par. 9 (1) 1 BauG
Par. 19 BauNVO |
| | GRZ 0,25 | Grundflächenzahl, GRZ z.B. 0,25 |
| | Zahl der Vollgeschosse | |
| | TH _{max} 3,80m | Traufhöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt |
| | FH _{max} 9,00m | Flurhöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt |
| | BAUWEISE / BAUGRENZEN | Par. 9 (1) 2 BauG
Par. 22 und
Par. 23 BauNVO |
| | Offene Bauweise | |
| | nur Einzelhäuser zulässig | |
| | Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig | |
| | Baugrenze | |
| | Grundstückszufahrt | |
| | VERKEHRSLINIEN | Par. 9 (1) 11 BauG
Par. 9 (8) BauG |
| | Straßenverkehrsflächen | |
| | Straßenbegrenzungslinie sich gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung | |
| | Straßenbegleitgrün | |
| | FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN | Par. 9 (1) 12, 14 BauG
Par. 9 (8) BauG |
| | Flächen für Versorgungsanlagen | |
| | Regenwasserklärbecken | |
| | HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN | Par. 9 (1) 13 BauG
Par. 9 (8) BauG |
| | oberirdisch | |
| | unterirdisch | |
- ### II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER
- | | | |
|--|--|---|
| | GRÜNFLÄCHEN | Par. 9 (1) 15 BauG |
| | Grünfläche | |
| | private Grünfläche | |
| | öffentliche Grünflächen | |
| | Spielplatz | |
| | Schutzgrün | |
| | ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN SOWIE EINWISSEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN | Par. 9 (1) 25 BauG
Par. 9 (8) BauG |
| | Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen | Par. 9 (1) 25 BauG
Par. 9 (8) BauG |
| | Anpflanzgebot für Bäume | |
| | Erhaltunggebot für Bäume | |
| | SONSTIGE PLANZEICHEN | |
| | Mit Geh-, Fahr- und Leitungsgerechten zu belastende Flächen | Par. 9 (1) 21 BauG
Par. 9 (8) BauG |
| | Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (S - Sichtflächen) | Par. 9 (1) 10 BauG
Par. 9 (8) BauG |
| | Grenze des räumlichen Geltungsbereiches über den Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Elmenhorst | Par. 9 (7) BauG |
| | Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugeländen, oder Abgrenzung des Gebietes der Nutzung innerhalb eines Baugeländes | Par. 1 (4) BauNVO
Par. 16 (5) BauNVO |
| | Flurstücksgrenze, Flurstücknummer | |
| | Benennung in Metern | |
| | In Aussicht genommene Grundstücksgrenzen | |
| | Schrittdreieck | |
| | Kennzeichnung von Leitungen, die umverteilt werden müssen | |

SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2 DER GEMEINDE ELMENHORST FÜR DAS GEBIET "ZUR STEILKUSTE"



SATZUNG

DER GEMEINDE ELMENHORST ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2 FÜR DAS GEBIET "ZUR STEILKUSTE" GEMÄß PAR. 10 BAUGB I. VERB. MIT PAR. 86 LBauO M-V. Aufgrund des Par. 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. S. 214), sowie nach der Satzungsänderung (SatzVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. S. 130) geändert durch das Investitionssicherungs- und Wohnbaugesetz vom 22. April 1995 (BGBl. S. 466) sowie nach der Landesordnung Mecklenburg - Vorpommern (LBauO M-V) vom 06. Mai 1998 (GVBl. M-V S. 468, ber. in GVBl. S. 672) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Elmenhorst von und mit Genehmigung des Ministeriums für Arbeit und Soziales des Landes Mecklenburg - Vorpommern folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 für das Gebiet "Zur Steilküste", bestehend aus der Planzeichnung Teil A) und dem Text Teil B), sowie den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen, erlassen.

Planungsbüro Mahnel
 Langer Str. 7
 23858 Gristow/Elm
 Tel: 03951/702-0
 Fax: 03951/702-50

Planungsstand: 25. Juni 2001
SATZUNG